

Allgemeine Leihbedingungen für Hard- und Software der Arrow ECS GmbH

§ 1 Vertragsbeginn

Der Vertrag tritt in Kraft mit dem Tage, an dem Arrow ECS den Leihgegenstand (Gerät) mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen dem Spediteur übergibt, oder, wenn der Entleiher das Gerät abzuholen hat, mit dem für die Abholung bestimmten Zeitpunkt. Wird eine Gerätegruppe entliehen, so beginnt der Vertrag mit dem Tage, an dem das letzte zur Gruppe gehörende Gerät verladen, übergeben oder bereitgestellt worden ist. Verwendet der Entleiher jedoch die zuerst angelieferten Geräte bereits früher in seinem Betrieb, so beginnt der Vertrag für jedes dieser Einzelgeräte mit deren Inbetriebnahme.

§ 2 Absendung und Abholung des Gerätes

(1) Die Absendung erfolgt ab Lager Arrow ECS (Absendeort) an die Anschrift des Entleihers oder die im Vertrag vereinbarte Lieferanschrift. Das Gerät wird am ersten Werktag nach Vertragsbeginn beim Entleiher bzw. die im Vertrag vereinbarte Lieferanschrift angeliefert. Ist Abholung vereinbart, ist das Gerät bei Arrow ECS vom Entleiher abzuholen frühestens am Tag des Vertragsbeginns.

(2) Wird das Gerät oder die Gerätegruppe nicht in einer Frist von 7 Kalendertagen nach dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt abgesandt bzw. zur Abholung bereitgehalten, so kann der Entleiher Arrow ECS eine Nachfrist von 3 Werktagen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Entleiher den Vertrag kündigen. Weitergehende Ansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen.

§ 3 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet spätestens am dem Tag, an dem das Gerät mit allem Zubehör am vereinbarten Bestimmungsort oder einem anderen von Arrow ECS gewünschten Ort (§ 4 (1)) eintrifft; im übrigen gilt § 8 (1). Ist eine Gerätegruppe verliehen worden, so gelten für jedes Einzelgerät der Gruppe diese Regelung entsprechend.

(2) Der Entleiher ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes der Arrow ECS 5 Kalendertage vorher schriftlich anzuzeigen, sofern nicht von vornherein ein befristeter Einsatz vereinbart ist.

§ 4 Rücklieferung des Gerätes

(1) Die Rücklieferung erfolgt an die Anschrift der Arrow ECS. Wünscht Arrow ECS die Rücklieferung nach einem anderen Ort, so hat sie dies dem Entleiher rechtzeitig mitzuteilen und die hierdurch bedingten Mehrkosten zu tragen. Der Vertrag wird hierdurch nicht verlängert.

(2) Die Rücklieferung hat mit einer für die Ware geeigneten Spedition im Originalkarton zu erfolgen. Der Entleiher hat das Gerät in dem Zustand zurückzuliefern, der dem Anlieferungszustand des Gerätes unter Berücksichtigung der durch den vertragsmäßigen Gebrauch entstandenen Wertminderung und unter Beachtung der Grundsätze der §§ 6 und 7 entspricht. Sollten eventuelle Änderungen der Systemeinstellungen (wie z.B. eeprom) vom Entleiher durchgeführt worden sein, so sind die Einstellungen wieder in ihren Originalzustand zurückzubringen.

(3) Der Entleiher hat das Gerät, sofern der Leihvertrag nicht auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, spätestens am Tag des vereinbarten Vertragsendes bei Arrow ECS anzuliefern. Ist Abholung durch Arrow ECS vereinbart worden, kann Arrow ECS das Gerät am letzten Werktag vor dem vereinbarten Vertragsende abholen.

§ 5 Versendungs-/Montagekosten

(1) Versandkosten werden von dem Entleiher für den Hintransport und für den Rücktransport getragen.

(2) Überlassene Hardware ist seitens DNS vorkonfiguriert. Die In- und Außerbetriebnahme des Gerätes werden vom Entleiher auf dessen Kosten durchgeführt.

§ 6 Besondere Pflichten des Entleihers

(1) Der Entleiher ist verpflichtet,

a) das geliehene Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;

b) für Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen;

c) die notwendigen Reparaturen - einschließlich Ersatzteile - für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Gerätes während der Vertragszeit sofort sach- und fachgemäß unter Verwendung von Original- oder mit Zustimmung der Arrow ECS gleichwertigen Ersatzteilen seine Kosten vornehmen zu lassen. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten Arrow ECS. Arrow ECS behält sich die auf Entscheidung vor, wer während der Vertragszeit erforderliche Reparaturen ausführt.

(2) Die erforderlichen Ersatzteile sind durch Arrow ECS zu beziehen. Erklärt Arrow ECS nicht unverzüglich auf Anfrage des Entleiher, dass sie die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und mit nicht höheren Kosten wie der Entleiher beschaffen werde, so ist der Entleiher berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.

(3) Der Entleiher ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Arrow ECS Veränderungen des Leihgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die von Arrow ECS oder dem Hersteller angebracht wurden, zu entfernen.

(4) Der Entleiher darf ohne Einwilligung der Arrow ECS einem Dritten keine Rechte an dem Geräteinräumen (z. B. Kauf, Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten. Die Zustimmung gilt als erteilt für den im Vertrag vereinbarten Vertragszweck, z. B. die auf eine bestimmte Dauer vereinbarte Überlassung an Kunden des Entleiher zu Testzwecken.

(5) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dgl. Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Entleiher verpflichtet, der DNS unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

§ 7 Verletzung der Pflichten und Schadenersatz

(1) Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Entleiher seinen in § 6 festgelegten Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist der Entleiher zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Der Umfang der Mängel und Beschädigungen infolge vertragswidrig unterlassener Reparaturen ist unverzüglich gemeinsam schriftlich festzulegen; die zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Reparaturen sind kostenmäßig nach Material- und Arbeitsaufwand von den Parteien vor Beginn der Reparaturen zu vereinbaren. Können sich die Parteien hierüber nicht einigen, so ist ein Sachverständiger gemäß § 8 (2) hinzuzuziehen. Die vereinbarten Reparaturen werden durch Arrow ECS ausgeführt. Die Kosten trägt der Entleiher.

(3) Wird das Gerät verspätet zurückgesandt oder beruht die Verspätung auf sonstigen Umständen, die der Entleiher zu vertreten hat, so kann Arrow ECS von dem Entleiher als Ersatz des durch die Verspätung verursachten Ausfallschadens für jeden Tag bis zur Rückgabe eine Nutzungsentschädigung von 0,4 % des auf der Vorderseite genannten Listenpreises, insgesamt höchstens 110 %, verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, z. B. wegen entgangenen Gewinns, ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Entleiher bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Arrow ECS kein oder nur ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Besichtigung und Untersuchung des Gerätes

(1) Arrow ECS oder ein von ihr Beauftragter ist nach Vorankündigung jederzeit berechtigt, das Gerät zu besichtigen und untersuchen zu lassen. Der Entleiher ist verpflichtet, der Arrow ECS die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt Arrow ECS.

(2) Besteht über den Zustand des Gerätes zwischen Verleiher und Entleiher Uneinigkeit, so ist das Gerät auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige ist, wenn die Parteien hier nicht zur Einigung kommen, von dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk sich das Gerät befindet, zu benennen. Der Sachverständige hat den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten zur Behebung, sowie die arbeitstechnisch erforderliche Zeitdauer festzustellen und in einem Gutachten niederzulegen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Der Sachverständige bestimmt auch, wer die Kosten des Gutachtens zu übernehmen hat.

§ 9 Beschaffenheit des Gerätes und Mängelanzeige

(1) Arrow ECS hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Das Gerät muss bei vertragsmäßigem Gebrauch und normaler Unterhaltung für die vereinbarte Vertragsdauer voll leistungsfähig sein. Eine Haftung für Sach- oder Rechtsmängel an dem Leihgegenstand besteht gem. § 600 BGB für Arrow ECS nur, soweit sie diese arglistig verschwiegen hat.

(2) Äußere Mängel müssen gerügt werden innerhalb von 3 Kalendertagen nach Eintreffen des Gerätes oder - bei einer Gerätegruppe - des letzten zu der Gruppe gehörenden Gerätes am vereinbarten Einsatzort.

(3) Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während des Betriebes des Gerätes ein versteckter Mangel, so muss der Entleiher unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels der Arrow ECS hiervon Anzeige machen. Mängelanzeigen sind grundsätzlich schriftlich zu erstatten.

(4) Die Kosten der Behebung von Mängeln für ein nicht in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung gestelltes Gerät trägt Arrow ECS.

(5) Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als von Arrow ECS anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach dem Eintreffen des Gerätes am bestimmungsgemäßen Ort eine Mängelanzeige mit genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel an den Entleiher abgesandt ist.

§ 10 Versicherung/Abtretung

Der Entleiher verpflichtet sich, auf seine Kosten für das Gerät ausreichende Sachversicherungen (z.B. gegen Feuer, Leitungswasser, Schwachstrom, Diebstahl, etc.) abzuschließen. Die Ansprüche aus der Versicherung tritt der Entleiher hiermit an Arrow ECS bis zur Höhe ihrer Ansprüche aus dem Leihverhältnis sicherungshalber ab.

§ 11 Kündigung

(1) Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Leihvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

(2) Der Leihvertrag kann von Arrow ECS ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden:

- a) wenn der Entleiher ohne Einwilligung der Arrow ECS das Gerät oder einen Teil desselben vertragswidrig nutzt (Ziff. 2 des Vertrages) oder an einen anderen Ort (Ziff. 3 des Vertrages), verbringt
- b) wenn der Entleiher ohne Einwilligung der Arrow ECS einem Dritten das Gerät weitervermietet oder Rechte aus diesem Vertrag abtritt oder Rechte an dem Gerät einräumt (§ 6 (4)),
- c) wenn bei einer Untersuchung gemäß § 8 durch einen Sachverständigen festgestellt wird, dass das Gerät durch fortgesetzte Vernachlässigung der dem Entleiher obliegenden Unterhaltspflicht (§ 6 (1)) erheblich gefährdet ist, sofern der Entleiher einer vorangegangenen Aufforderung der Arrow ECS zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist; die Kosten des Gutachtens trägt in diesem Fall der Entleiher,

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Macht Arrow ECS von dem ihr nach Abs. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, ist der Entleiher zur sofortigen Rückgabe verpflichtet.

§ 12 Verlängerung des Leihvertrages

Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag kann auf Antrag des Entleihers mit Zustimmung der Arrow ECS verlängert werden. Wird die Zeit, um die sich der Vertrag verlängert, nicht bestimmt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert.

§ 13 Haftungsbeschränkung

(1) Arrow ECS haftet gem. § 599 BGB bei Vertragsverletzungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im übrigen beschränkt sich die Haftung der Arrow ECS auf den nach der Art der jeweiligen Leistung, der Handlung oder des Unterlassens vorhersehbaren, typischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

(2) Soweit die Haftung der Arrow ECS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen (mit Ausnahme die des § 599 BGB) gelten nicht für Ansprüche des Entleihers nach dem Produkthaftungsgesetz und für Ansprüche wegen Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

(1) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die ihr am nächsten kommt.

(3) Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für die beiderseitigen Pflichten aus diesem Vertrag wird Fürstentfeldbruck vereinbart.

Ist Software Gegenstand des Leihvertrages, so gelten zusätzlich folgende besondere Bestimmungen:

§ 15 Vervielfältigungsrechte

(1) Der Entleiher darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

(2) Darüber hinaus kann der Entleiher eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen und mit dem der Programmdokumentation beiliegenden Aufkleber zu versehen.

(3) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Entleiher nicht anfertigen.

§ 16 Weiterveräußerung und Weitervermietung

(1) Der Entleiher darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten ohne Einwilligung der Arrow ECS weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.

(2) Zulässig ist jedoch die Überlassung an Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Entleihers beugen müssen. Dies ist insbesondere bei Angestellten oder Kunden (§ 6 (4)) des Entleihers in der Regel der Fall. Das Verbot der Mehrfachbenutzung nach § 17 der vorliegenden Vertragsbedingungen ist jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.

§ 17 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

(1) Der Entleiher darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Entleiher jedoch die Hardware, muss er die Software aus der bisher angewendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

(2) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Entleiher die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder der Arrow ECS eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird Arrow ECS dem Entleiher umgehend mitteilen, sobald dieser ihr den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

§ 18 Rekompilierung und Programmänderungen

(1) Eine Änderung der Software durch den Entleiher ist unzulässig, sofern sie nicht der Beseitigung eines Mangels dient und Arrow ECS mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist. Im letztgenannten Fall darf der Entleiher nur einen solchen kommerziell arbeitenden Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit Arrow ECS in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Vornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und -arbeitsweisen zu befürchten ist.

(2) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Rekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie die Funktionen des Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die ihm zugrundeliegenden Ideen, Grundsätze und anderen Aspekte zu ermitteln, die keinem Urheberrechtsschutz unterliegen. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist, dass die Rückerschließung oder Programmbeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Entleiher nach § 15 dieses Vertrages berechtigt ist. Insbesondere darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker erfolgen.

(3) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

§ 19 Gewährleistung

Die Software wird „wie übergeben“ dem Kunden zur Verfügung gestellt. Arrow ECS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die überlassene Software den Erwartungen des Kunden entspricht. Insbesondere haftet Arrow ECS gem. § 600 BGB für Sach- und Rechtsmängel nur, soweit sie diese arglistig verschwiegen hat.

§ 20 Obhutspflicht

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

(2) Der Entleiher wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Entleiher seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs anzufertigen.

(3) Verletzt ein Mitarbeiter des Entleihers das Urheberrecht an der entliehenen Software, ist der Entleiher verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere die Arrow ECS unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

§ 21 Rückgabepflicht

(1) Bei Beendigung des Leihverhältnisses ist der Entleiher zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Das Programm samt Dokumentation ist Arrow ECS kosten frei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern, mindestens in Höhe des aktuell gültigen Händlereinkaufspreises.

(2) Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien.